

Hinweise zum Sachschadenersatz im Rahmen und außerhalb der Dienstunfallfürsorge

§ 35 SächsBeamtVG bzw. § 81 SächsBG

Fundstellen

- Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG) vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.06.2015 (SächsGVBl. S. 390)
- Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 971)

1. **Ansprüche auf Sachschadenersatz** sind zuerst beim Schädiger bzw. dessen Versicherung geltend zu machen. Die Abrechnung über die erhaltene Ersatzleistung ist beizufügen.
2. **Berechtigter Personenkreis, Antragsvordrucke und Ausschlussfristen**

Die Erstattung von Sachschäden erfolgt nur auf Antrag.

Personenkreis	Antragsvordruck	Ausschlussfrist
Sachschadenersatz im Rahmen der Dienstunfallfürsorge gemäß § 35 SächsBeamtVG		
Beamte, die bei der Dienstausbübung einen Unfall <u>mit</u> Körperschaden und gleichzeitigem Sachschaden erlitten haben.	Antrag auf Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen im Rahmen der Dienstunfallfürsorge	12 Monate nach Eintritt des Schadens
Sachschadenersatz außerhalb der Dienstunfallfürsorge gemäß § 81 SächsBG und den SächsSachSchVwV		
Beamte, die bei der Dienstausbübung einen Unfall mit Sachschaden <u>ohne</u> gleichzeitigem Körperschaden erlitten haben; Angestellte, Arbeiter, Auszubildende und Praktikanten, die einen Arbeitsunfall mit oder ohne Körperschaden erlitten haben.	Antrag auf Sachschadenersatz außerhalb der Dienstunfallfürsorge	3 Monate nach Eintritt des Schadens
Beamte, Beschäftigte, Arbeiter, (Auszubildende) und Praktikanten, an deren privaten, <u>abgestellten</u> Kfz <u>im Zusammenhang mit einer Dienstreise</u> oder Dienstreise am Wohn- oder Dienstort (vormals Dienstgang) ein Sachschaden entstanden ist.	Antrag auf Sachschadenersatz außerhalb der Dienstunfallfürsorge	1 Monat nach Eintritt des Schadens

Der Antrag ist innerhalb der Ausschlussfrist schriftlich beim Dienstvorgesetzten oder dem für die Regelung der Unfallfürsorgeansprüche zuständigen Landesamt für Steuern und Finanzen, Referat 333D / Dienstunfall, unter ausführlicher Schilderung des Sachverhalts, Angabe von Zeugen und sonstiger Beweismittel sowie unter Angabe des Umfangs des Schadens zu stellen.

Ansprüche gegen eine eigene private Versicherung sind vorrangig geltend zu machen und werden auf die Ersatzleistung angerechnet (Ausnahme: siehe Nr. 6.5). Ein Nachweis über die von der Versicherung erbrachten Leistungen ist beizufügen.

3. Sachschadenersatz kann geleistet werden **für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände**, die der Antragsteller im Dienst benötigt oder deren Mitnahme aus privaten Gründen allgemein üblich ist. Erstattet wird der Zeitwert für ein Kleidungsstück oder einen Gegenstand mittlerer Art und Güte. Dies gilt nicht für orthopädische oder andere Hilfsmittel und Sehhilfen (Nr. 5). Zur Feststellung des Zeitwertes sind Kaufpreis und Kaufdatum des durch den Unfall zerstörten Gegenstandes durch Vorlage der entsprechenden Belege anzugeben. Sofern der Schaden durch Reparatur zu beheben ist, werden die nachgewiesenen Reparaturkosten, höchstens jedoch der Zeitwert ersetzt.
4. Bei Schäden an Dienstkleidung sind die in den entsprechenden Ressorts geltenden Regelungen zum Sachschadenersatz zu beachten.

5. Für Sachschäden an Brillen kann Ersatz geleistet werden

- für ein Brillengestell bis zu 150,00 EUR,
- im Übrigen bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten für eine gleichwertige Sehhilfe.

Anderweitige Ansprüche (z. B. private Krankenversicherung, Heilfürsorge) werden angerechnet, auch wenn keine Leistungen beantragt werden.

Unfallbedingte **Brillenschäden von Arbeitnehmern** sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung einem Gesundheitsschaden gleichgestellt und daher beim zuständigen Versicherungsträger, der Unfallkasse Sachsen (PF 42, 01651 Meißen) geltend zu machen.

6. Kfz-Schäden

6.1 Auf dem **Weg zwischen Wohnung und Dienststelle** eingetretene Schäden am Kfz werden im Rahmen der nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen und nicht gedeckten Kosten - bis zum Höchstbetrag von 300,00 EUR - erstattet, wenn die Benutzung aus schwerwiegenden Gründen, vor allem dienstlicher Art, notwendig war.

6.2 Für Schäden, die bei **Dienstreisen oder Dienstreisen am Wohn- oder Dienstort (vormals Dienstgänge)** an einem aus triftigen Gründen benutzten anerkannten oder privaten Kraftfahrzeug entstanden sind, kann Ersatz im Rahmen der nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen ungedeckten Kosten bis zur vollen Schadenshöhe geleistet werden. Das Vorliegen triftiger Gründe für die Kfz-Benutzung muss vor Antritt der Fahrt durch die Dienststelle schriftlich anerkannt sein.

6.3 Im Falle eines **Totalschadens** wird der erstattungsfähige Höchstbetrag aus dem Wiederbeschaffungswert abzüglich des tatsächlich erzielten Restwertes des Fahrzeuges ermittelt.
Für den Nachweis der Höhe des Wiederbeschaffungswertes ist die Wertermittlung einer Kfz-Werkstatt in der Regel ausreichend. Ggf. anfallende Gutachtenkosten werden nicht ersetzt. Weiterhin ist ein Beleg über den tatsächlich erzielten Restwert des Unfallfahrzeuges vorzulegen.

6.4 Bei durch **Wild** verursachten Kraftfahrzeugschäden ist die Wildschadensanzeige der Polizei in Kopie beizufügen und auch anzugeben, ob eine Mitgliedschaft in einem Automobilclub besteht und welche Leistungen dieser für Wildschäden erbringt. Ein Beleg über die erbrachte Leistung ist ggf. mit einzureichen.

6.5 Art und Umfang der eigenen Kraftfahrtversicherung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (Ablichtung der letzten Beitragsrechnung und des Versicherungsscheines). Ansprüche gegen die eigene Versicherung sind (auch fiktiv) zu berücksichtigen. Deshalb ist auch die Abrechnung über die erhaltene Ersatzleistung beizufügen.

Bei Schadensfällen auf Dienstreisen und Dienstreisen am Wohn- oder Dienstort (vormals Dienstgänge) sollte die Inanspruchnahme einer bestehenden Vollkaskoversicherung nur dann erfolgen, wenn der Sachschaden (z. B. die Reparaturkosten) die Summe aus Selbstbeteiligung und dem zu erwartenden Rabattverlust in der Vollkaskoversicherung übersteigt. Erstattungsfähig ist der günstigere Betrag: die Reparaturkosten oder die Selbstbeteiligung zuzüglich des zu erwartenden Rabattverlusts der Vollkaskoversicherung (ggf. Rabattverlustberechnung der Versicherung mit einreichen).

6.6 Mittelbare, im Zusammenhang mit Sachschäden an einem Kfz stehende Kosten (z.B. Abschleppkosten, Leihwagenkosten, Gutachtenkosten) werden nicht erstattet.

Weitere Informationen zum Dienstunfallverfahren sind im Internet zu finden unter:
www.lsf.sachsen.de/5348.html